

Förderrichtlinie der Wernigeröder Stadtwerkestiftung

- 1 Rechtliche Grundlagen
- 2 Stiftungszweck / Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigte
- 4 Fördergrundsätze
- 5 Antragstellung
- 6 Zuwendungsbescheid
- 7 Verwendungsnachweis
- 8 Allgemeine Nebenbestimmungen
- 9 Datenschutzbestimmungen
- 10 Inkrafttreten / Gültigkeit

1 Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Die Stadtwerke Wernigerode GmbH gründete im Jahr 2005 auf der Grundlage des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen – Stiftungsgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1997 (GVBl. LSA S. 144) die Wernigeröder Stadtwerkestiftung als eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts.
- 1.2 Alle die Stiftung betreffenden Regelungen sind im so genannten Stiftungsgeschäft vom 29.08.2005 und der dazu gehörenden Satzung in der Fassung vom 29.08.2005 festgelegt. Die Eintragung in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt erfolgte unter der Registriernummer LSA-11741-173.
- 1.3 Die Stiftung hat ihren Sitz in Wernigerode.
- 1.4 Die Wernigeröder Stadtwerkestiftung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

2 Stiftungszweck / Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung des gesellschaftlichen Gemeinwohls in der Stadt Wernigerode insbesondere auf den Gebieten Bildung, Erziehung, Wissenschaft und Forschung. Daneben werden auch Projekte in den Bereichen Umwelt, Landschafts- und Denkmalschutz sowie auf sozialem und kulturellem Gebiet gefördert.
- 2.2 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2.3 Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Förderung von Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten, die den satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- Die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen, Vereine und Verbände.
- Die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die die satzungsmäßigen Zwecke verfolgen.
- Die Vergabe von Stipendien und Zuschüssen zur Förderung von besonderen Begabungen auf den Gebieten von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung.
- Die Gewährung von Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen an hilfsbedürftige Personen.
- Den Ankauf von Vermögensgegenständen, um diese dauerhaft einer gemeinnützigen Einrichtung für deren gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen oder in öffentlichen Räumen bzw. auf öffentlichen Plätzen aufzustellen.
- Die Zwecke der Stiftung müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

3 Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Vereine, freie Träger, Gruppen, in begründeten Ausnahmefällen auch Einzelpersonen und Veranstalter, soweit die geplanten Projekte dem satzungsmäßigen Förderzweck der Stiftung entsprechen.

3.2 Bei Anträgen von nicht als gemeinnützig anerkannten Institutionen ist die Gemeinnützigkeit des Projektes entsprechend nachzuweisen.

4 Fördergrundsätze

4.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Stiftung.

4.2 Projektzuwendungen erfolgen in der Regel anteilig zu den Gesamtkosten des Vorhabens. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.

4.3 Es besteht - auch bei Erfüllung der Stiftungszwecke sowie der Fördergrundsätze - kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Der Stiftungsvorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel.

5 Antragstellung

5.1 Förderanträge sind grundsätzlich in schriftlicher Form bei der Stiftung einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller/-in (Name, Anschrift, ggf. Ansprechpartner)
- ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid)
- ausführliche Projektbeschreibung (inkl. Zielgruppe, Projektziele, Begründung des Förderantrags unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks)
- vorgesehene Dauer der zu fördernden Maßnahme/Zeitplan
- Angabe eines konkreten Verwendungszwecks
- Höhe der beantragten Fördermittel
- Kosten-/Finanzierungsplan mit der Darstellung der Eigenleistungen, Leistungen Dritter und der beantragten Förderung durch die Wernigeröder Stadtwerkstiftung sowie die Angabe von etwaigen Einnahmen, die im Rahmen des Projektes erzielt werden.
- Bankverbindung

6 Zuwendungsbescheid

6.1 Nachdem über einen Förderantrag vom Stiftungsvorstand entschieden wurde, erhält der Antragsteller/die Antragstellerin eine schriftliche Information über die Anerkennung oder Ablehnung des Antrages.

Wurde der Förderung eines Projektes durch den Vorstand zugestimmt, wird außerdem ein Zuwendungsbescheid erstellt, der alle wichtigen Angaben über die Höhe der Fördersumme, den Verwendungszweck, die Nebenabstimmungen sowie die Abrechnungsfristen enthält.

6.2 Die Übergabe des Zuwendungsbescheides und die damit verbundene Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel im Rahmen eines Pressetermins, der durch den Antragsteller/die Antragstellerin in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Stiftung zu organisieren ist. Ferner wird der Antragsteller/die Antragstellerin gebeten, in angemessener Form, gegebenenfalls in Presseveröffentlichungen oder Drucksachen, auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen.

7 Verwendungsnachweis

7.1 Über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel sind durch den Antragsteller/die Antragstellerin nach Beendigung der Maßnahme (spätestens jedoch bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Datum) ein Projektbericht sowie Abrechnungsunterlagen (Rechnungskopien und Zahlungsnachweise) entsprechend der Fördermittelhöhe vorzulegen. (siehe auch Informationsblatt „Hinweise zum Nachweis über die Verwendung von Fördermitteln“)

- 7.2 Gehen Fördermittel der Wernigeröder Stadtwerkstiftung in ein Gesamtvorhaben ein, für das noch andere Finanzierungsquellen, unabhängig ihrer Art, zur Verfügung stehen, sind die erbrachten Eigenleistungen bzw. Leistungen Dritter sowie etwaige Einnahmen, die im Rahmen des Projektes erzielt werden, zu dokumentieren.

8 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 8.1 Die gewährten Fördermittel sind gemäß dem Zuwendungsbescheid zweckgebunden zu verwenden.
- 8.2 Änderungen, welche die Verwendung der Mittel oder den Projektverlauf wesentlich beeinflussen, sind der Stiftung rechtzeitig in schriftlicher Form anzuzeigen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag hin kann die Stiftung in eigenem Ermessen einer veränderten Mittelverwendung zustimmen, soweit diese den satzungsmäßigen Förderzwecken der Stiftung entspricht.
- 8.3 Wird die gewährte Zuwendung nicht vollständig ausgeschöpft, so sind die überschüssigen Fördergelder unverzüglich an die Stiftung zurückzuzahlen.
- 8.4 Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß erbracht werden, die Mittel zweckentfremdet verwendet oder Nebenabstimmungen verletzt wurden.

Eine Rückforderung der Fördermittel erfolgt auch, wenn das Projekt aus rechtlichen, finanziellen oder sachlichen Gründen nicht umgesetzt wird oder die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

- 8.5 Fördermittel, die innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung nicht abgefordert werden, werden wieder in den Stiftungshaushalt zurückgeführt, sofern kein anderslautender Beschluss des Stiftungsvorstandes gefasst wurde.
- 8.6 Der Antragsteller/die Antragstellerin ist für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. verantwortlich. Die Stiftung ist für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projekts entstehen, nicht verantwortlich und vom Antragsteller/von der Antragstellerin schadlos zu halten.

9 Datenschutzbestimmungen

- 9.1 Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen personen- und sachbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist befugt, die Daten an Stellen, die an der Prüfung, Umsetzung oder Kontrolle des Vorhabens beteiligt sind, zur Kenntnis und Bearbeitung weiterzugeben.
- 9.2 Die Stiftung ist ferner berechtigt, die Daten in angemessener Weise für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Personenbezogene Daten dürfen diesbezüglich jedoch nur verwendet werden, wenn die entsprechende Person dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

10 Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 26.05.2014 in Kraft. Sie kann jederzeit durch den Stiftungsvorstand geändert werden. Maßgebend im Einzelfall ist die Fassung, die dem Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid zugeht.

Wernigerode, den 26.05.2014



Peter Gaffert
Vorsitzender